

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Straßenrechtliche Widmung des Parkplatzes Inde an der Korneliusstraße im Stadtgebiet Aachen**

#### **Widmungsverfügung**

Aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim vom 31.08.2016 wird der Parkplatz Inde an der Korneliusstraße (Gemarkung Kornelimünster, Flur 11, Flurstück 559 und 523) dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Der Parkplatz wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 3 (sonstige Straßen) StrWG NRW mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Karte mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche wird beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Sie ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 15.06.2018

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister